

Überlassungs- und Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Dorsten vom 14.09.2011

Inhaltsverzeichnis

- 1 Geltungsbereich
- 2 Überlassung der Sportstätten
 - 2.1 Nutzerkreis
 - 2.2 Nutzungszeiten
 - 2.3 Antrag
 - 2.4 Vergabekriterien
 - 2.5 Nutzungserlaubnis und Widerruf
- 3 Benutzung der Sportstätten
 - 3.1 Mindestzahl, Übungsleiter
 - 3.2 Beginn und Ende der Zuweisungszeit
 - 3.3 Umkleide- und Duschräume
 - 3.4 Geräte und Geräteräume
 - 3.5 Sperrung und Einschränkung der Nutzung
 - 3.6 Verhalten in und auf den Sportstätten
 - 3.7 Mängelmeldung
 - 3.8 Haftung und Haftungsausschluss
 - 3.9 Veranstaltungen
 - 3.10 Werbung
 - 3.11 Verkauf von Waren, Speisen und Getränken
- 4 Hausrecht
- 5 Gültigkeit

1. Geltungsbereich

Diese Vorschriften regeln die Überlassung und Benutzung der städtischen Sport-, Turn- und Gymnastikhallen sowie Sportplätze der Stadt Dorsten.

2. Überlassung

2.1 Nutzerkreis

Die Sportstätten werden vorrangig den im Stadtgebiet ansässigen Sportvereinen sowie sonstigen im Stadtgebiet ansässigen Nutzern nach Maßgabe dieser Überlassungs- und Benutzungsordnung und der Gebührensatzung für die Überlassung von Sportstätten und Gerätschaften der Stadt Dorsten zur sportlichen Nutzung zur Verfügung gestellt.

2.2 Nutzungszeiten

2.2.1 Die Benutzungszeiten der Sport-, Turn- und Gymnastikhallen sowie der Sportplätze werden in der Regel wie folgt festgelegt:

- (1) Die tägliche Nutzungszeit beginnt montags bis freitags an Werktagen um 16.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr.
- (2) Die tägliche Nutzungszeit samstags und sonntags und an Feiertagen beginnt um 08.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr.
- (3) Ausnahmen sind im Einzelfall möglich und bedürfen der Zustimmung der Stadt Dorsten.

2.2.2 In den Schulferien gilt hinsichtlich der Nutzungszeiten der Sporthalle grundsätzlich folgende Regelung:

- In den Herbstferien bleiben grundsätzlich alle Sporthallen geöffnet.
- Vom 23.12. bis zum 01.01. (Weihnachtsferien) jeden Jahres bleiben alle Sporthallen geschlossen.
- Von Karfreitag bis Ostermontag (Osterferien) jeden Jahres bleiben alle Sporthallen geschlossen.
- Von der 2. bis zur 5. Woche (= vier Wochen) der Sommerferien bleiben alle Sporthallen geschlossen.

In besonders begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden; hierüber entscheidet die Stadt Dorsten.

2.2.3 Die Nutzungszeiten der einzelnen Sportstätten werden halbjährlich für das Winterhalbjahr (01.10. eines Jahres bis 31.03. des Folgejahres) sowie für das Sommerhalbjahr (01.04. bis 30.09. eines Jahres) von der Stadt Dorsten festgelegt. Eine Dauernutzung umfasst jeweils ein Nutzungshalbjahr. Über die Belegung der Sportstätten ist ein Belegungsplan zu erstellen, der zu Beginn eines jeden Nutzungshalbjahres zu aktualisieren ist.

2.3 Antrag

2.3.1 Die Beantragung von Nutzungszeiten hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen.

2.3.2 Der Nutzer hat eine Dauernutzung bis zwei Monate (31.01. bzw. 31.07.) vor Beginn des jeweiligen Nutzungshalbjahres zu beantragen. Anträge auf Einzelzuweisungen sind so rechtzeitig zu stellen, dass sie mindestens drei volle Wochen vor der betreffenden Veranstaltung bei der Stadt Dorsten vorliegen. Bei der Antragstellung ist anzugeben

- Der Name des Nutzers
- Bei rechtsfähigen Personenvereinigungen: Name und Anschrift des Antragsstellers/Ansprechpartners

- Bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen: Name und Anschrift des Gebührenschuldners
- Gegenstand der Nutzung (Sportart, Name und Alter der Gruppe)
- Zeitraum der Nutzung (Beginn, Ende)
- Verantwortliche Person, die bei der Nutzung anwesend ist und gegenüber der Stadt Dorsten die Verantwortung für die Nutzung übernimmt (z. B. Name, Anschrift und Telefon - Nr. des Übungsleiters)

2.3.3 Anträge für Meisterschaften und Ligawettbewerbe, die von Dorstener Vereinen für die jeweiligen Fachverbände ausgerichtet werden sollen, sind bis zum 01.10. des Vorjahres für das folgende Jahr zu beantragen. Über die Vergabe entscheidet die Stadt Dorsten nach sportfachlicher Prüfung. Bei überregionalen Veranstaltungen sind die Interessen der Stadt Dorsten zu berücksichtigen.

2.3.4 Wünsche des Nutzers können nur berücksichtigt werden, sofern diese bis zu den Fristen nach Absatz 2 und 3 eingegangen sind.

2.3.5 Bei einem Wechsel der verantwortlichen Person, die bei der Nutzung anwesend ist, ist die Stadt Dorsten sofort zu unterrichten.

2.3.6 Mit der Antragstellung hat der Nutzer zu erklären, dass die Überlassungs- und Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Dorsten verbindlich anerkannt wird.

2.4 Vergabekriterien

2.4.1 Die Vergabe der Nutzungszeiten erfolgt in Zeiteinheiten gem. § 4 Abs 2 der Gebührensatzung für die Überlassung von Sportstätten und Gerätschaften der Stadt Dorsten.

2.4.2 Bei Vergabe der Dauernutzungen sind die Belange aller Nutzer gleichmäßig zu berücksichtigen. Hierfür gelten folgende Kriterien:

- Zahl der aktiv sportausübenden Mitglieder aufgeschlüsselt nach den einzelnen Sportarten bzw. Abteilungen,
- die durchgeführten Sportarten, wobei anzugeben ist, ob die Hallennutzung der Unterstützung oder der Ausübung der Sportarten dienen soll,
- die durchschnittliche Zahl und das Alter der aktiven Teilnehmer am Übungsbetrieb

2.4.3 Bei der Vergabe der Nutzungszeiten sind die sportartspezifischen Bedürfnisse (Hallengröße usw.) zu berücksichtigen.

2.4.4 Für Sportarten, für die eine Hallennutzung nicht zwingend erforderlich ist, kann eine Halle zur Verfügung gestellt werden, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen und eine entsprechende Zeiteinheit zur Verfügung steht.

2.4.5 Bei der Vergabe der Nutzungszeiten gilt folgende Rangfolge:

1. Stadt Dorsten und ihre Einrichtungen
2. Im Vereinsregister eingetragene Sportvereine, die dem Stadtsportverband Dorsten e. V. angeschlossen und gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sind, Wettkampfbetrieb durchführen, für den Wettkampfbetrieb auf eine Sporthalle angewiesen sind und für ihren Sportbetrieb die Sporthalle im Sommer- und Winterhalbjahr benötigen,
3. Stadtsportverband Dorsten e. V. und im Vereinsregister eingetragene Sportvereine, die dem Stadtsportverband Dorsten e. V. angeschlossen und gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sind, keinen Wettkampfbetrieb durchführen und für ihren Sportbetrieb die Sporthalle im Sommer- und Winterhalbjahr benötigen,
4. Anerkannte Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 75 des KJHG,
5. in Dorsten ansässige anerkannte Träger der Weiterbildung nach dem 1. Weiterbildungsgesetz NRW, der Kreis- und der Landessportbund,
6. Im Vereinsregister eingetragene Sportvereine, die dem Stadtsportverband Dorsten e. V. angeschlossen und gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sind, ihren Wettkampfbetrieb außerhalb der Sporthallen durchführen und für ihren Sportbetrieb die Sporthalle im Winterhalbjahr benötigen,
7. Im Vereinsregister eingetragene Sportvereine, die dem Stadtsportverband Dorsten e. V. angeschlossen und gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sind, keinen Wettkampfbetrieb durchführen und für ihren Sportbetrieb die Sporthalle nur im Winterhalbjahr benötigen,
8. sonstige Gruppen, welche die Sporthallen im Sommer- und Winterhalbjahr benötigen,
9. sonstige Gruppen, welche die Sporthallen nur im Winterhalbjahr benötigen.

2.5 Nutzungserlaubnis und Widerruf

- 2.5.1** Der Nutzer erhält über die Nutzung eine schriftliche Nutzungserlaubnis. Sie berechtigt zur Benutzung der angegebenen Sportstätte während der festgelegten Zeit für den zugelassenen Zweck. Ein Anspruch auf Überlassung von Sportstätten besteht nicht.
- 2.5.2** Die Stadt Dorsten oder die von ihr beauftragten Personen sind berechtigt, die zweckentsprechende Nutzung der zugeteilten Sportstätte jederzeit zu überprüfen.
- 2.5.3** Die in einer Nutzungserlaubnis festgelegten Nutzungszeiten dürfen nicht für einen anderen als den zugelassenen Zweck an andere Nutzer weitergegeben

oder ohne Zustimmung der Stadt Dorsten geändert werden.

2.5.4 Wird eine Nutzungszeit, ohne dass es sich um einen vorübergehenden Ausfall handelt, aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, nicht genutzt, ist die Stadt Dorsten hierüber unverzüglich zu unterrichten. Die Stadt Dorsten ist berechtigt, diese Nutzungszeit anderweitig zu vergeben. Unterbleibt die Mitteilung oder ist die anderweitige Vergabe nicht möglich, bleibt die Gebührenpflicht bestehen.

2.5.5 Die Stadt Dorsten kann die Nutzungserlaubnis bei nicht ordnungsgemäßem Übungsbetrieb oder unzureichender Beteiligung entziehen.

2.5.6 Die Stadt Dorsten kann eine bereits erteilte Nutzungserlaubnis zurückziehen, wenn dies aus sportlichen oder unvorhergesehenen sonstigen wichtigen Gründen erforderlich ist. Ein Anspruch auf Schadenersatz oder auf eine andere Nutzungszeit besteht nicht.

2.5.7 Nutzungserlaubnisse werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

(1) Nutzungserlaubnisse können ganz oder teilweise widerrufen werden. Bei Dauernutzungen ist eine Beschränkung des Widerrufs auf einzelne Tage oder Zeitabschnitte zulässig. Der Widerruf erfolgt schriftlich und muss eine Begründung enthalten, es sei denn, dass der Widerruf auf eigenen Wunsch des Nutzers oder aufgrund einvernehmlicher vorheriger Absprache aller Beteiligten erfolgt.

(2) Im Rahmen der Ermessensausübung beim Widerruf ist u. a. der Einhaltung dieser Überlassungs- und Benutzungsordnung, dem Widmungszweck der Sportstätte, sportfachlichen Gesichtspunkten sowie einem aus sachlich nachvollziehbaren Gründen vorrangigen Nutzungsbedürfnis Dritter Rechnung zu tragen.

(3) Der Widerruf kann insbesondere darauf gestützt werden, dass

a) Nutzer gegen Regelungen dieser Benutzungsordnung sowie bei Übertragung der Schlüsselgewalt gegen Vertragsbestimmungen verstoßen haben. Bei Verstößen gegen Verhaltensregeln kann vor einem endgültigen Widerruf der Sportstättenzuweisung zunächst eine befristete Platz- bzw. Hallensperrung für einzelne Nutzer oder Nutzergruppen ausgesprochen werden.

b) die in Ziffer 3.1 genannte bzw. die bei Übertragung der Schlüsselgewalt vertraglich festgesetzte Mindestteilnehmerzahl über einem Zeitraum von mehreren Wochen regelmäßig unterschritten wurde,

c) städtisches Interesse aufgrund des vorrangigen Nutzungsbedürfnisses Dritter einen Widerruf erfordert.

3. Benutzung der Sportstätten

3.1 Mindestzahl, Übungsleiter

Die Benutzung der Sportstätten durch Vereine für Trainingszwecke ist nur gestattet, wenn ein vom Verein als verantwortlich benannter Übungsleiter anwesend ist. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 10 Teilnehmer je Zeiteinheit. Eine Unterschreitung dieser Teilnehmerzahl ist sportartspezifisch möglich.

3.2 Beginn und Ende der Zuweisungszeit

Die Zuweisungszeit schließt die Zeiten für Duschen und Umkleiden ein. Die Benutzer müssen die Sportstätten spätestens 22,00 Uhr verlassen haben.

3.3 Umkleide- und Duschräume

Zum Umkleiden und zur Ablage von Kleidungsstücken dienen ausschließlich die dafür eingerichteten Räume. In diesen Räumen sind Rauchen und Alkoholgenuss nicht gestattet. Der Nutzer hat auf einen sorgsamem Umgang mit den genutzten Energien zu achten. Zuschauer haben zu diesen Räumen keinen Zutritt.

3.4 Geräte und Geräteräume

Die Ausstattung der Sportstätten steht allen Benutzern zur sportlichen Nutzung zur Verfügung. Benutzer und Veranstalter sind verpflichtet, Anlagen, Einrichtungen und Geräte vor Benutzung auf ihre Sicherheit zu überprüfen. Die Geräte müssen nach dem Training oder der Veranstaltung wieder an ihren festen Platz im vorgesehenen Lagerraum gebracht werden.

3.5 Sperrung und Einschränkung der Nutzung

3.5.1 Rasen und sonstige Außensportflächen dürfen nur bespielt werden, wenn keine nachhaltige Beschädigung zu befürchten ist. Über die Bespielbarkeit entscheidet die Stadt Dorsten.

3.5.2 Die Stadt Dorsten kann Sportstätten aus witterungsbedingten Gründen, wegen Instandsetzungsarbeiten, der baulichen Beschaffenheit oder der Ausstattung sowie aus anderen triftigen Gründen ganz, teilweise oder für bestimmte Sportarten sperren.

3.5.3 Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

3.6 Verhalten in den Sportstätten

3.6.1 Die Benutzer müssen für sportliche Aktivitäten in den Umkleideräumen das Schuhzeug wechseln und dürfen die Spielfelder in Hallen nur mit sauberen, nicht färbenden Hallensportschuhen betreten.

3.6.2 In allen überdachten Sportstätten darf nicht geraucht werden.

- 3.6.3** Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. Dies gilt auch für die Zuschauerbereiche.
- 3.6.4** Heizungs- und Trainingsbeleuchtungsanlagen sowie weitere elektrische Anlagen (z. B. Zähl-, Lautsprecheranlage etc.) dürfen nur von den dazu befugten Personen bedient werden.
- 3.6.5** Die Einzelheiten für die Fälle der Übertragung der Schlüsselgewalt an die Nutzer werden vertraglich geregelt. Bei Übertragung der Schlüsselgewalt sind die Benutzer verpflichtet, das Licht auszuschalten, das Wasser in den Duschen abzdrehen und die Türen zu verschließen. Bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen behält sich die Stadt die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.
- 3.6.6** Zur Vermeidung von Beschwerden aus der Bevölkerung über Lärmbelästigungen und Störungen müssen alle Sportstättennutzer die einschlägigen Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes NRW (LImSchG) beachten. Hiernach sind gemäß § 9 LImSchG von 22.00Uhr bis 6.00 Uhr Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. Außerdem dürfen gemäß § 10 LImSchG Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte), nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.

3.7 Mängelmeldung

Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte müssen stets pfleglich behandelt werden. Vorhandene oder während der Benutzung entstandene Mängel oder Schäden müssen unverzüglich der Stadt Dorsten gemeldet werden. In den Fällen, in denen ein Mängelbuch ausgelegt ist, muss sofort nach Bemerkten der Mängel oder Schäden eine entsprechende Eintragung vorgenommen werden.

3.8 Haftung und Haftungsausschluss

- 3.8.1** Die Stadt Dorsten überlässt dem Nutzer die Sportstätten und deren Einrichtungen in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten, Einrichtungen und Geräte sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Der Nutzer übernimmt die der Stadt als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.
- 3.8.2** Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

- 3.8.3** Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- 3.8.4** Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- 3.8.5** Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten oder Beauftragten beruhen
- 3.8.6** Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- 3.8.7** Von dieser Ordnung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- 3.8.8** Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder ordnungswidrige Benutzung im Rahmen der Überlassung entstehen.
- 3.8.9** Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

3.9 Veranstaltungen

- 3.9.1** Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau der Sportstätte (Geräte, Hinweise, Markierungen etc.) obliegt dem Nutzer, auch wenn im Einzelfall oder für bestimmte Sportarten Ausnahmen vereinbart werden können. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Sportverwaltung.
- 3.9.2** Der Nutzer ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er muss für einen ausreichenden Sanitätsdienst sorgen und einen Sportarzt verpflichten, wenn dies bei bestimmten Sportarten vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird.
- 3.9.3** Der Nutzer hat für die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen zu sorgen. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass die Flucht- und Rettungswege jederzeit freigehalten werden. Wird eine Brandsicherheitswache angeordnet, werden die Kosten dem Nutzer mit gesondertem Gebührenbescheid in Rechnung gestellt.

3.9.4 Der Nutzer hat für die Einhaltung der Regelungen der Betriebs- und Nutzungsordnung für Versammlungsstätten mit Bühnen- oder Szenenfläche der Stadt Dorsten vom 02.10.2009 zu sorgen.

3.9.5 Der Nutzer hat die für die Veranstaltung ggf. erforderlichen Genehmigungen einzuholen und hat für die Einhaltung der in den Genehmigungen ggf. getroffenen Auflagen zu sorgen.

3.10 Werbung

3.10.1 Vereinen, die dem Stadtsportverband Dorsten e. V. angehören und gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sind, ist die Werbung in und auf städt. Sportstätten grundsätzlich gestattet. Die Vereine haben die dafür bestehenden Vorschriften zu beachten.

3.10.2 Der Verein hat für die Einhaltung der bei Werbung zu beachtenden steuerrechtlichen Vorschriften zu sorgen und haftet dafür.

3.10.3 Werbung, die jugendgefährdend ist, gegen die guten Sitten verstößt oder dem Ansehen der Stadt Dorsten als Gebäudeeigentümer schadet, ist unzulässig.

3.10.4 Vor Anbringung von Werbeflächen ist die Art und die Ausführung der Werbung mit der Stadt Dorsten abzustimmen. Die Stadt kann aus baulichen oder Sicherheitsgründen besondere Anordnungen für einzelne Sportstätten treffen. Sämtliche Kosten gehen zu Lasten des Vereins.

3.10.5 Der Nutzer übernimmt der Stadt gegenüber die Verkehrssicherungspflicht für die Werbeträger. Er stellt die Stadt von Haftungsansprüchen, die sich aus dem Vorhandensein dieser Anlagen ergeben, frei. Die Stadt ist berechtigt die Werbeträger zu überdecken, wenn die Sportstätte für eigene Zwecke genutzt oder anderen Nutzern überlassen wird.

3.11 Verkauf von Waren, Speisen und Getränken

3.11.1 Der Verkauf von Waren, Speisen und Getränken auf oder in Sportstätten ist nur im Namen und auf Rechnung der Nutzer zulässig. Der Verkauf durch gewerbliche Unternehmen ist unzulässig.

3.11.2 Für die notwendigen Erlaubnisse und Genehmigungen nach dem Gaststätten- und Lebensmittelrecht sowie sonstiger gesetzlicher Bestimmungen sowie deren Einhaltung ist der Nutzer verantwortlich. Der Nutzer ist insbesondere verpflichtet zur Einhaltung der steuerrechtlichen Bestimmungen.

3.11.3 Der Nutzer ist verpflichtet, die entstehende Verschmutzung und Abfälle auf eigene Kosten zu beseitigen.

3.11.4 Der Nutzer ist verpflichtet, die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit zu beachten.

3.11.5 Der Verkauf von Tabakwaren ist unzulässig.

4. Hausrecht

Das der Stadt zustehende Hausrecht wird von Seiten der Stadt oder den vom Nutzer benannten sonstigen Beauftragten ausgeübt. Sie können Personen, die gegen diese Vorschriften verstoßen, den weiteren Aufenthalt für die Dauer der Veranstaltung in der jeweiligen Sportstätte untersagen.

5. Gültigkeit

Diese Ordnung tritt am 01. Oktober 2011 in Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Dorsten Nrr. 18 vom 23.09.2011 – Seite 187 -.

Die 1. Änderung der Überlassung- und Benutzungsordnung tritt am 01.04.2016 in Kraft – Amtsblatt Nr. 5 vom 11.03.2016 -.